Der Landkreis Osnabrück –

Vorreiter in Sachen Abschaltungen von WKA zur Verminderung von Vogelkollisionen?

Eine Einschätzung von Dr. Antonia Fehrenbach

Seit 2016 werden im Landkreis Osnabrück Windkraftanlagen (WKA) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Abschaltzeiten zum Schutz vor Vogelkollisionen belegt. Dies erfolgt auf der Grundlage eines vom Landkreis selbst in Auftrag gegebenen Gutachtens (Link siehe unten). Der Ablauf ist wie folgt:

Potenzielle Betreiber reichen zusammen mit ihrem Antrag ein für sie, aus eigener Sicht, zumutbares Kontingent für Abschaltungen der geplanten WKA bei der Behörde ein. Hier führt die Behörde die mit den bereits bestehenden Windindustriegebieten gewonnen Erfahrungen an, die ihnen eine realistische Einschätzung und ggf. auch Nachbesserung der Betreiberangaben erlauben. Schlichtungen zwischen Behörde und Betreiber erfolgen auf dem Wege der Mediation.

Werden die eingereichten Zahlen als plausibel erachtet, verteilt die Behörde das zugebilligte und akzeptierte Kontingent in ihrer Abwägung in dem jeweils erforderlichen Maß auf den Immissionsund Artenschutz (von Fledermäusen und Vögeln).

Für die Vögel erfolgt dies nach einem im Gutachten dezidiert ausgearbeiteten Katalog mit Rücksicht auf Brut- und Raumnutzungsphasen der jeweils im Plangebiet vorkommenden schlaggefährdeten Arten.

Ist das Abschaltkontingent aufgebraucht, greift die Ausnahmeregelung, bei der ein Tötungsrisiko in Kauf genommen wird.

Die Abschaltkontingente können je nach Ertragsprognose der einzelnen Anlagen zum Beispiel in einer Größenordnung von 125.000 kWh pro Anlage und Jahr liegen.

Kritikpunkt: Welche Ertragsprognose ist vertretbar?

Bei Inbetriebnahme der WKA ist der Betreiber zu einem extensiven Dauermonitoring (ca. 3mal pro Saison) verpflichtet, um die avifaunistische Situation in der Fläche kontinuierlich zu aktualisieren. Denn die Behörde behält sich vor, die Verteilung des Abschaltkontingents von Jahr zu Jahr den sich wandelnden Ereignissen anzupassen. Siedelt sich beispielsweise später ein Rotmilanpaar in der Nähe an, so kann dieser Veränderung durch Anpassung der Abschaltauflagen im Rahmen des Kontingents Rechnung getragen werden.

Vorteil: Das Verfahren passt sich dynamisch künftigen Fluktuationen in der Besiedlung durch Vögel an.

Tabuzonen um Horste werden gesondert behandelt. Als Tabuzone gilt der unmittelbare Nahbereich zum Horst (Rotmilan 300 m), in dem es zusätzlich zum erhöhten Tötungsrisiko zur störungsbedingten Aufgabe des Brutplatzes kommen könnte. Steht eine Anlage dann in der Tabuzone zum neuen Horst, darf sie nicht weiter betrieben werden. Das Vorkommen von Horsten schlaggefährdeter Arten bzw. deren Flugverhalten stehen einer Errichtung von WKA nicht entgegen. Das Tötungsrisiko wird allein durch die Abschaltungen der WKA herabgesetzt.

Kritikpunkt: Die nach dem Helgoländer Papier empfohlenen Schutzzonen um Horste schlaggefährdeter Vogelarten werden im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt.

Der Betreiber protokolliert die geleisteten Abschaltungen. Die Behörde prüft diese Protokolle im Jahresrhythmus und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor. Ein Umweltforum aus zum Teil unabhängigen Sachverständigen steht der Behörde beratend zur Seite. Der Landkreis Osnabrück hat seiner Genehmigungsbehörde großzügig Mittel zur Verfügung gestellt, damit diese den zusätzlichen Arbeitsaufwand zur Umsetzung der Empfehlungen aus dem Gutachten bewältigen kann. Konflikte und Auseinandersetzungen zwischen der

Genehmigungsbehörde und den Betreibern ließen sich bisher außergerichtlich durch Mediation schlichten.

Vorteil: Die intensive Auseinandersetzung und Abwägung der Faktenlage von Wirtschaftlichkeit versus Artenschutz versachlicht die Diskussion zwischen Betreiber, Naturschutzgutachter und Behörde. Dies führt zu mehr Transparenz, denn der Maßnahmenkatalog gibt wenig Spielraum, die Verhältnisse im potenziellen Windkraftareal für den Ausbau mit WKA "schönzureden".

Fazit: Ziel dieses Verfahrens ist ein Kompromiss, bei dem der widerstreitenden Interessenlage <u>beider</u> Seiten (Wirtschaftlichkeit versus Naturschutz) von vornherein zugestimmt wird.

Das heißt für den Betreiber, dass er von einer Bewilligung ausgehen kann, wenn er die geforderten Einschränkungen akzeptiert.

Das Verfahren ist ein Werkzeug der Feinsteuerung für Behörden.

Es erlaubt ihnen, kompetenter, eigenständiger und damit erfolgreicher im Sinne der eigenen Einflussnahme, artenschutzrechtliche Belange gegenüber den Interessen von Antragstellern zu vertreten und Projektrealisierungen konstruktiv auszuhandeln.

Aber: Das Osnabrücker Verfahren bietet keine Lösung hinsichtlich der grundsätzlichen Diskussion um Sinn oder Unsinn des massiven Ausbaus von Windenergie in unserem Land. Im Gegenteil könnte es unter bestimmten Gegebenheiten den Ausbau weiter begünstigen. Aber dort, wo bereits Anlagen stehen und Abschaltungen dringend erforderlich wären, könnte es Wege aufzeigen, Kontingente einzurichten und diese im Sinne des Artenschutzes auszuschöpfen.

Zum Gutachten:

https://www.fachagentur-

windenergie.de/fileadmin/files/Veranstaltungen/Runder Tisch Verme idungsmassnahmen/1. Runder Tisch 24.02.2016/Studie Abschaltzei ten Dr. Schreiber LKR Osnabarueck 2016.pdf